

Allgemeine Bedingungen für die Planung, Errichtung, Vorhaltung und Miete der Mietartikel der JP Power GmbH (Stand 02/2024)

1. Allgemeines/Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Mietvertragsbedingungen der JP Power GmbH gelten für alle Angebote und Mietverträge zur Vermietung von industrieller Ausrüstung und industriellen Maschinen. Mietvertragsbedingungen des Mieters wird ausdrücklich widersprochen.

1.2 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Auftraggebers gültigen Fassung. Sie gelten auch für gleichartige künftige Verträge in der dem Auftraggeber zuletzt in Textform mitgeteilter Fassung als Rahmenvereinbarung, ohne dass wir in jedem Einzelfall auf sie hinweisen müssten. Unsere AGB gelten ausschließlich.

1.3 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Auftraggebers die Planung, Errichtung und Vorhaltung durchgeführt haben.

1.4 Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschl. Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist vorbehaltlich des Gegenbeweises ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftraggeber uns gegenüber abgegeben werden (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Kündigungen) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsschluss

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch dann, wenn wir dem Auftraggeber Kataloge, technische Dokumentationen, sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben.

2.2 Die Bestätigung unseres unverbindlichen Angebotes durch den Auftraggeber gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestätigung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses verbindliche Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.

2.3 Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder schlüssig durch Beginn der Planung und Errichtung der geschuldeten Mietsache erklärt werden. Gleiches gilt auch bei Überlassung der Mietsache an den Mieter.

3. Vertragsdurchführung bei Vorhaltung einer Baustromanlage

3.1 Wir sind zunächst verpflichtet, auf Grundlage der Bedarfsbeschreibung des Auftraggebers eine Baustromversorgung zu planen und zu errichten. Wir dürfen uns dabei grundsätzlich auf die entsprechenden Informationen und sonstige Angaben, welche uns durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, verlassen. Zur Übermittlung von Hinweisen und Bedenken sind wir nur dann verpflichtet, wenn die Angaben ganz offensichtlich unstimmig oder widersprüchlich sind.

3.2 Nach Errichtung der Baustromversorgung ist diese durch unseren Auftragnehmer abzunehmen. Die Abnahme hat förmlich auf der Baustelle zu erfolgen. Im Zuge der Abnahme finden eine Besichtigung der errichteten Baustromanlage und ein Probetrieb statt. Über das Ergebnis der Abnahme ist ein Abnahmeprotokoll zu errichten. Etwaige Mängel und sonstige Beanstandungen sind in das Abnahmeprotokoll aufzunehmen. Geringfügige Mängel berechtigen nicht zur Abnahmeverweigerung. Verzögert sich die Abnahme aus Gründen, die vom Auftragnehmer nicht zu vertreten sind, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 2 Werktagen seit Zugang der Anzeige der Montagebeendigung als erfolgt.

3.3 Nach beanstandungsfreier Abnahme – geringfügige Mängel bleiben unberücksichtigt – und Probetrieb endet die Errichtungsphase.

3.4 Nach Abschluss der Errichtungsphase sind wir grundsätzlich nur noch zur Vorhaltung der Baustromversorgung verpflichtet. Es kann jedoch vereinbart werden, dass nach Erreichung eines bestimmten Baustandes und Aufforderung des Auftraggebers die Baustromversorgung umgebaut, geändert und/oder ergänzt wird.

3.5 Liegt eine derartige Vereinbarung vor, verpflichten wir uns, auf entsprechende Aufforderung des Auftraggebers unsere Baustromversorgung entsprechend den Notwendigkeiten der Baustelle anzupassen.

3.6 Sämtliche behördlichen oder sonstigen Genehmigungen und Erlaubnisse, die für die Errichtung und Vorhaltung der Baustromversorgung erforderlich sind, hat der Auftraggeber beizubringen. Es besteht die Möglichkeit, uns mit der Einholung von Genehmigungen und Erlaubnissen zu beauftragen und zu bevollmächtigen.

3.7 Während der Vorhaltephase sind wir lediglich verpflichtet, die durch uns errichtete Baustromversorgung den Auftraggeber zur Nutzung zu überlassen. Im Rahmen dessen ist der Auftraggeber für die Beachtung und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen sowie der Einhaltung der geltenden technischen Regeln im Zusammenhang mit der Nutzung und dem Betrieb der Baustromversorgung verantwortlich. Dazu gehören insbesondere auch die regelmäßigen Wartungen und Prüfungen gemäß gültiger Regeln, Normen und Vorschriften.

3.8 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Voraussetzung zur Anlieferung der zum Aufbau der Baustromversorgung benötigten Anlagentechnik zu schaffen. Insbesondere hat er Sorge dafür zu tragen, dass die Baustelle und die Aufstellorte der Anlagentechnik zugänglich sind. Wir werden den Auftraggeber über die benötigten Aufstellorte im Vorfeld informieren. Die Aufstellorte müssen über entsprechende Auffahrten und Zuwegungen für einen fünfachsigen Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 40 t erreichbar sein. Bei benötigten Aufstellflächen von mehr als 1 m² hat der Auftraggeber für eine fachgerechte waagerechte und dem Gewicht der entsprechenden Anlagentechnik Rechnung tragenden Aufstellfläche zu sorgen.

3.9 Scheitert der Aufbau und die Einrichtung der Baustromversorgung aufgrund von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, hat der Auftraggeber sämtliche uns dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten zu erstatten. Dies betrifft insbesondere Wartezeiten unserer Mitarbeiter, zusätzlich notwendige An- und Abfahrten, Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Verbringung von Anlagentechnik an die notwendigen Aufstellorte.

3.10 Der Auftraggeber ist für die erforderliche regelmäßige Sachkundeprüfung des Mietgegenstandes und die nach der Durchführungsanweisung gemäß der Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere DGUV V3, verantwortlich. Diese bezieht sich auf „elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ und beinhaltet die monatliche Prüfung des Fehlerstromschutzschalters und die Wirksamkeit der Schutzmaßnahme. Der Auftraggeber kann die insoweit erforderliche Leistung an uns gegen zusätzliches Entgelt beauftragen. Der Auftraggeber ist während des Betriebes der Baustromversorgung auch für die notwendige arbeitstäglige Prüfung bei Fehlerstromschutzschaltern in Baustromverteilungen auf ordnungsgemäßen Zustand allein verantwortlich. Soweit der Auftraggeber uns mit den vorgenannten Leistungen beauftragt, erbringen wir diese nur auf Grundlage einer gesonderten Vergütungsvereinbarung.

3.11 Sämtliche während des Betriebs der Baustromversorgung erforderlich werdenden Reparaturen und/oder Inspektionen an der Baustromversorgung der Baustelle werden ausschließlich durch uns ausgeführt. Die Arbeiten erfolgen zu Lasten des Auftraggebers, es sei denn, die Reparatur oder Inspektionsnotwendigkeit ist durch uns schuldhaft zu vertreten.

4. Überlassung des Mietgegenstandes/Mitwirkungspflichten des Mieters

4.1 Der Mieter ist verpflichtet, zum vereinbarten Überlassungstermin den Mietgegenstand zu übernehmen. Zum Termin der Übergabe hat der Mieter selbst oder eine vertretungsberechtigte Person für den Mieter anwesend zu sein. Ist der durch den Mieter entsandte Übernehmende nicht gesetzlicher Vertreter, kann die Überlassung des Mietgegenstandes von der Vorlage einer schriftlichen Vollmachtsurkunde abhängig gemacht werden. Soweit sich nicht Abweichendes aufdrängt, dürfen wir davon ausgehen, dass der zur Übergabe entsandte Vertreter vertretungsberechtigt ist, den Mietgegenstand entgegen zu nehmen und die Entgegennahme auf dem Mietschein zu quittieren.

4.2 Mit Überlassung des Mietgegenstandes werden auf dem Mietschein alle übergebenen Anlagen und Zubehör in Art, Menge und Übergabeort festgehalten. Wir übergeben den Mietgegenstand in technisch einwandfreiem, geprüfem und gereinigtem Zustand. Etwaige ersichtliche Mängel des Mietgegenstandes sind durch den Quittierenden im Rahmen des Mietscheins zu vermerken. Enthält der Mietschein insoweit keine Angaben, trägt der Mieter für die spätere Behauptung einer mangelhaften, unvollständigen oder sonst wie beanstandeten Übergabe die Darlegungs- und Beweislast.

4.3 Sämtliche behördlichen oder sonstigen Genehmigungen und Erlaubnisse, die für den Gebrauch des Mietgegenstandes erforderlich sind, hat der Mieter beizubringen und auf unsere Anforderung nachzuweisen. Ausschließlich der Mieter ist für die Beachtung und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen sowie der Einhaltung der geltenden technischen Regeln im Zusammenhang mit dem Einsatz und Betrieb des Mietgegenstandes verantwortlich. Dazu gehören insbesondere auch die regelmäßigen Wartungen und Prüfungen gemäß gültiger Regeln, Normen und Vorschriften.

4.4 Der Mieter ist verpflichtet, die Voraussetzungen zur Anlieferung des Mietgegenstandes zu schaffen, insbesondere hat er Sorge dafür zu tragen, dass der gewünschte Aufstellort zugänglich ist. Der Aufstellort muss über entsprechende Auffahrten und Zuwegungen für einen fünfachsigen Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 40 t erreichbar sein. Der Mieter hat die Voraussetzungen für eine

ordnungsgemäße Aufstellung des Mietgegenstandes zu sorgen. Bei Trafostationen, Containern und anderen Mietgegenständen, die eine Aufstellfläche von mehr als 1 m² benötigen, hat der Mieter für eine fachgerechte waagerechte und dem Gewicht des Mietgegenstandes entsprechende Aufstellfläche zu sorgen.

4.5 Scheitert die Überlassung des Mietgegenstandes aufgrund von Umständen, die der Mieter zu vertreten hat, hat der Mieter sämtliche uns dadurch entstandenen zusätzlichen Kosten zu erstatten. Dies betrifft insbesondere Wartezeiten unserer Mitarbeiter, zusätzlich notwendige An- und Abfahrten, Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Verbringung des Mietgegenstandes an den Aufstellort u.ä.

4.6 Der Mieter ist für die erforderliche regelmäßige Sachkundeprüfung des Mietgegenstandes und die nach der Durchführungsanweisung gemäß der Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere DGUV V3, verantwortlich. Diese bezieht sich auf „elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ und beinhaltet die monatliche Prüfung des Fehlerstromschutzschalters und die Wirksamkeit der Schutzmaßnahme. Der Mieter kann die insoweit erforderlichen Leistungen an uns beauftragen. In jedem Fall müssen alle Prüfungen vor Erstinbetriebnahme des Mietgegenstandes von einer Elektrofachkraft durchgeführt werden. Der Mieter ist insbesondere auch für die notwendige arbeitstäglige Prüfung bei Fehlerstromschutzschaltern in Baustromverteilern auf ordnungsgemäßen Zustand allein verantwortlich. Soweit der Mieter uns mit den vorgenannten Leistungen beauftragt, sind diese nicht Bestandteil des Mietvertrages, sondern auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung zu vergüten.

4.7 Sämtliche während der Mietzeit erforderlich werdende Reparaturen und Inspektionen am Mietgegenstand werden ausschließlich durch uns ausgeführt. Die Arbeiten erfolgen zu Lasten des Mieters, es sei denn, die Reparatur oder Inspektionsnotwendigkeit ist durch uns schuldhaft zu vertreten.

4.8 Soweit nicht ausdrücklich im Rahmen des verbindlichen Angebotes oder unserer Auftragsbestätigung etwas anderes vereinbart wird, sind die Transport-, Entlade- und Verladekosten zusätzlich neben der Miete zu zahlen.

4.9 Die Lieferung erfolgt ab unserem Lager. Nur auf ausdrückliche Vereinbarung wird der Mietgegenstand auf Kosten und Gefahr des Mieters an den Aufstellort geliefert.

5. Vergütung

5.1 Der Auftraggeber schuldet eine separat zu vereinbarende Vergütung für die Planung und Errichtung der Mietsache entsprechend des erteilten Auftrages.

5.2 Für die weitere Vorhaltung der Baustromversorgung zahlt der Auftraggeber ein zu vereinbarendes kalendertägliches Entgelt. Diese Vorhaltekosten berechnen wir jeweils für einen Monat im Voraus. Die Vergütung wird für den laufenden Monat am 1. Werktag des Monats fällig. Der Auf- und Abbau sowie die vorher Vereinbarten Anfahrs- / Lieferkosten sind sofort nach Erhalt im gesamten ohne Abzug zu begleichen.

5.3 Der Auftraggeber hat uns mit einer Frist von 14 Tagen anzuzeigen, ab wann er die Baustromversorgung oder Teile der Baustromversorgung nicht mehr benötigt. Die Vorhaltezeit in Bezug auf die freigemeldete Baustromversorgung endet 14 Tage nach Zugang der schriftlichen Freimeldung bei uns, jedoch nicht vor Freiklemmen durch das Energieversorgungsunternehmen.

5.4 Die Vorhaltezeit und die Berechnung der dafür vereinbarten Vergütung beginnt frühestens am Tag der Lieferung spätestens am Tag der Abnahme. Sie endet frühestens 14 Tage nach Zugang der

schriftlichen Freimeldung, jedoch nicht vor Freiklemmen durch das Energieversorgungs-unternehmen.

5.5 Sind bereits bei Vertragsschluss Leistungen zum Umbau der Baustromversorgung während der Baudurchführung vereinbart, ist die vertraglich vereinbarte Vergütung vor Beginn der entsprechenden Umbaumaßnahmen fällig.

5.6 Fordert uns der Auftraggeber auf, die Baustromversorgung durch entsprechende Umbau-, Ergänzungs- oder Rückbauleistungen den Notwendigkeiten der Baustelle anzupassen und sind diese Leistungen nicht bereits im Zuge des Vertragsschlusses vereinbart, werden wir kurzfristig, spätestens 14 Tage nach der entsprechenden Aufforderung ein Angebot für diese Anpassungsleistungen unterbreiten. Die angebotsgegenständlichen Leistungen werden wir erst nach ausdrücklicher Beauftragung und der insoweit geschuldeten Vergütung ausführen.

5.7 Soweit der Mieter den Mietgegenstand vor Ablauf der Mietzeit zurückgibt oder abholen lässt, bleibt er zur Zahlung der Miete für die vereinbarte Mietzeit verpflichtet. Etwaige durch uns im Rahmen der Restlaufzeit des Mietvertrages erzielte Mieteinnahmen oder sonstige auf den Mietgegenstand erzielte Einkünfte werden bei der Mietzahlung für die Restlaufzeit des Mietvertrages in Abzug gebracht.

6. Gefahrenübergang/Verlust und Diebstahl/Verkehrssicherungspflicht

6.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Mietsache geht mit der Abnahme nach Ziff. 3.2 auf den Auftraggeber über (Gefahrenübergang).

6.2 Die Gefahrtragung verbleibt bis zum Ablauf der Frist nach Ziff. 4.3, jedoch mindestens bis zum Zeitpunkt des Freiklemmens durch das Energieversorgungsunternehmen beim Auftraggeber. Die Gefahrtragungszeit verlängert sich um die Frist, in der wir aufgrund von Umständen oder fehlenden Informationen, welche der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht in der Lage sind, die Baustromversorgung/ Mietsache zurückzubauen.

6.3 Der Auftraggeber trägt im Rahmen der Gefahrtragsfrist (Ziff. 5.2) insbesondere auch die Gefahr eines vollständigen oder teilweisen Untergangs von Anlagen, Anlagenteilen und Zubehör der Baustromversorgung/ Mietsache z. B. durch Diebstahl. Es ist Aufgabe des Auftraggebers, auf der Baustelle entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um eine Beschädigung oder einen Diebstahl des Mietgegenstandes zu verhindern.

6.4 Im Falle eines Diebstahls oder einer mutwilligen Beschädigung von Anlagen, Anlagenteilen und Zubehör durch Dritte (Vandalismus), ist der Auftraggeber verpflichtet, Anzeige bei der Polizei zu erstatten und uns unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

6.5 Im Fall einer Beschädigung von Bestandteilen der Baustromversorgung/ Mietsache sind die Reparaturkosten, im Fall eines Untergangs die Kosten der Wiederbeschaffung durch den Auftraggeber zu tragen.

6.6 Wir empfehlen dem Auftraggeber zur Minderung des mit der Gefahrtragung einhergehenden Risikos die zusätzliche kostenpflichtige Anmietung und Installation einer Spannungsüberwachungs- und Funkalarmanlage. Die Anlage ist nicht Bestandteil des Vertrages.

6.7 Soweit der Auftraggeber die Gefahr trägt, übernimmt er auch für die von der Baustromversorgung/ Mietsache bzw. deren Bestandteilen ausgehenden Gefahren für Dritte die Verkehrssicherungspflicht.

6.8 Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand vollständig, gereinigt und funktionsfähig an uns zurück zu geben. Erfüllungsort für die Rückgabepflichtung ist – soweit keine andere Vereinbarung getroffen wird – unser Lager. Im Übrigen gelten im Zusammenhang mit der etwaigen Abholung des Mietgegenstandes bei der Baustelle des Mieters Ziff. 3.4 und 3.5 entsprechend.

6.9 Die Mietzeit umfasst den Tag der Übergabe und den Tag der Rückgabe. Für angefangene Tage wird die volle Miete berechnet.

7. Kündigung

7.1 Der Vertrag kann durch uns in folgenden Fällen außerordentlich, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

- Wenn der Auftraggeber sich mit seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem geschlossenen Vertrag in Verzug befindet und trotz Nachfristsetzung mit Kündigungsandrohung im Rahmen der gesetzten Nachfrist keine Zahlung leistet.
- Wenn der Auftraggeber sich mit der Zahlung der Vorhaltekosten für einen Zeitraum von 2 Monaten in Verzug befindet.
- Wenn der Auftraggeber sich in Bezug auf Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag mehr als 4 Wochen in Verzug befindet.
- Wenn der Auftraggeber ohne unsere vorherige schriftliche Genehmigung die Mietsache oder Teile davon vertragswidrig nutzt, insbesondere den Nutzungszweck ändert.
- Wenn der Auftraggeber die Mietsache oder Teile davon vom vertraglich vereinbarten Aufstellort entfernt.
- Wenn der Auftraggeber ohne unsere ausdrückliche Zustimmung die Mietsache oder Teile davon Dritten zur Nutzung überlässt.
- Wenn der Auftraggeber ohne unsere ausdrückliche Zustimmung die Baustromversorgung erstmals eigenmächtig in Betrieb nimmt.
- Wenn es mehrfach zu Beschädigungen und/oder Diebstählen unserer Mietsachen oder Teilen davon gekommen ist (mind. 2 x) und der Auftraggeber – entgegen unserer Aufforderung – keine Versicherung der Mietsache gegen Diebstahl und mutwillige Beschädigung (Vandalismus) abschließt.

7.2 Ein wichtiger Grund einer Kündigung des Auftraggebers liegt insbesondere vor,

- wenn wir Mängel der Mietsache trotz angemessener Fristsetzung nicht beseitigen und dadurch eine nicht unerhebliche Behinderung der Baudurchführung erwächst,
- wenn trotz mehrfacher Nachbesserungen (mind. 3 x) die Baustromversorgung keine bedarfsgerechte Stromversorgung der Baustelle gewährleistet und dadurch die Baudurchführung nicht nur unerheblich behindert wird

7.3 Kündigungen sind durch Fernbrief Einschreiben zu erklären. Für die Einhaltung etwaiger Fristen ist der Zugang beim Empfänger maßgebend.

8. Rücktritt/ Leistungsverweigerungsrecht bei Mietgegenständen

8.1 Soweit wir den Mietgegenstand nicht rechtzeitig dem Mieter überlassen, kann uns der Mieter eine Nachfristsetzung mit Rücktrittsandrohung schriftlich übersenden und nach fruchtlosem Ablauf vom Vertrag zurücktreten.

8.2 Soweit der Mieter den Mietgegenstand nicht zum vereinbarten Termin am vereinbarten Ort übernimmt, sind wir berechtigt, den Mieter unter Rücktrittsandrohung innerhalb einer angemessenen Nachfrist aufzufordern, den Mietgegenstand in unserem Lager abzuholen. Nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist können wir vom Mietvertrag zurücktreten.

8.3 Erklärt der Vermieter den Rücktritt kann er für Schäden, die ihm aus der Nichtdurchführung des Mietvertrages erwachsen, eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des bei Durchführung des Mietvertrages angefallenen Mietzinses verlangen. Soweit der Mietvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen wurde, beträgt die Vertragsstrafe 10 % der Miete für die voraussichtliche Dauer der Mietsache. Dabei ist anhand des konkreten Bauvorhabens zu ermitteln, wie lange die Mietsache benötigt worden wäre. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt jedoch bei unbestimmter Zeit mindestens die vereinbarte Miete für 1 Monat.

8.4 Wir behalten uns die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens vor. Auf diesen Schaden ist Vertragsstrafe anzurechnen.

9. Besondere Pflichten des Auftraggebers

9.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen gegen Witterungseinflüsse und den Zugriff unbefugter Dritter, insbesondere Diebstahl zu treffen. Der Auftraggeber hat die von uns empfohlenen Sicherungsmaßnahmen für einzelne Gerätegruppen und Komponenten zu beachten.

9.2 Der Auftraggeber hat die Mietsache und ihre Teile in jeder Weise vor Überbeanspruchung zu schützen und nur für die vorgesehene Verwendung zu gebrauchen.

9.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, jegliches Anbringen von Webträgern an der Mietsache und ihrer Teile zu unterlassen.

9.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen zu beachten.

9.5 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Veränderungen an der Mietsache und ihren Teilen vorzunehmen sowie Kennzeichnungen daran zu entfernen.

9.6 Wir sind jederzeit berechtigt, die Baustelle zum Zwecke der Untersuchung und Inspektion der Mietsache und ihrer Teile zu betreten. Wir verpflichten uns jedoch in Ausübung dieses Betretungsrechts, die laufenden Bauarbeiten nicht zu behindern.

9.7 Auf unser Verlangen ist der Auftraggeber verpflichtet, die Mietsache gegen Diebstahl und mutwillige Beschädigung (Vandalismus) während der Dauer der Vorhaltung zu versichern. Für diesen Fall wird der Auftraggeber auf unser Verlangen einen Nachweis über den Abschluss eines entsprechenden Versicherungsvertrages und die Beitragszahlung übergeben. Wir sind berechtigt, die weitere Vorhaltung von dem Abschluss einer derartigen Versicherung abhängig zu machen.

10. Aufrechnungsverbot

Gegen unsere Forderungen kann der Auftraggeber nur mit Forderungen aufrechnen, die aus demselben Vertragsverhältnis erwachsen. Darüber hinaus kann er nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen Aufrechnung erklären.

11. Mängelanzeige/Mängel/Beschädigung

11.1 Mängel oder Schäden des Mietgegenstandes hat der Auftraggeber uns unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige hat schriftlich – im Dringlichkeitsfall per mail oder Fax – zu erfolgen.

11.2 Die Kosten der im Zuge der Mängel-/ Schadensbeseitigung notwendigen Instandsetzung und Instandhaltung trägt der Auftraggeber, es sei denn der Mangelhaftigkeit liegt eine schuldhaftige Pflichtverletzung unsererseits zugrunde.

11.3 Der Auftraggeber haftet für Schäden, die im Zuge einer unsachgemäßen Bedienung, Behandlung oder Benutzung des Mietgegenstandes hervorgerufen werden. Der entsprechende Schadenersatzanspruch umfasst neben den Reparaturkosten und etwaigen Kosten einer Ersatzbeschaffung auch die im Zuge des Ausfalls der Mietsache oder ihrer Teile entgangenen Miet- oder sonstigen Einnahmen.

12. Sonstige Haftung

12.1 Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

12.2 Auf Schadenersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich eines mildereren Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit

b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

12.3 Die sich aus Abs. (2) ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zu Gunsten von Personen, deren Verschulden wir nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen haben.

12.4 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

13. Gestattung der Inbesitznahme

13.1 Der Auftraggeber gestattet uns bereits jetzt, und zwar unwiderruflich, für den Fall der Beendigung des Vertrages durch Kündigung oder Freimeldung entsprechend Ziff. 4.3, die Mietsache und ihre Teile abzubauen und in Besitz zu nehmen und zu diesem Zweck das Baugrundstück zu betreten.

13.2 Wir dürfen die installierte Mietsache Abbauen und in Besitz nehmen, auch ohne die Erlangung eines gerichtlichen Herausgabtitels und ohne Zuhilfenahme von Polizei oder Ordnungsbehörden.

13.3 Vor dem Hintergrund der Unwiderruflichkeit der Gestattung verpflichten wir uns, von diesem Recht nur unter Berücksichtigung berechtigter Belange des Auftraggebers Gebrauch zu machen. Wir werden dieses Recht nur dann in Anspruch nehmen, wenn der Auftraggeber seiner Pflicht zur Gestattung des Rückbaus und der Inbesitznahme vertragswidrig verletzt.

14. Gerichtsstand

14.1 Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechtes, insbesondere des UN-Kaufrechtes.

14.2 Ist der Auftraggeber Kaufmann i.S. des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Karlsfeld. Entsprechendes gilt, wenn der Auftraggeber Unternehmer i.S. von § 14 BGB ist.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Die Unwirksamkeit oder die Änderungen einer Bestimmung oder eines Teiles einer solchen der vorliegenden AGB berührt die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

15.2 Sicherungsrechte

Der Mieter tritt dem Vermieter zur Sicherung der Erfüllung alle jetzigen, wie auch künftig entstehenden Forderungen aus den Werkverträgen mit seinen Auftraggebern bezüglich aller Baustellen auf denen der Mietgegenstand verwandt wurde ab. Der Vermieter nimmt die Abtretungserklärungen des Mieters hiermit an. Auf das Verlangen des Vermieters hat der Mieter diese Forderungen einzeln nachzuweisen und seinen Auftraggebern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der ausstehenden Forderungen nur an den Vermieter zu zahlen. Der Vermieter ist berechtigt, jederzeit auch selbst die Auftraggeber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Der Vermieter wird indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, so lange der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Für den Fall, dass der Mieter an den Vermieter abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er dem Vermieter bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt. Der Mieter darf seine Forderungen gegen den jeweiligen Auftraggeber -ohne die Zustimmung des Vermieters- weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit seinem Auftraggeber ein Abtretungsverbot vereinbaren. Der Mieter hat den Vermieter von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat dem Vermieter alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und dem Vermieter zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.